

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 16.03.2015

### **TOP 3: Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

## öffentlich

### **Bericht zur Situation in der Heimerziehung, bei Tagesgruppen (TG) und bei sozialpädagogischer Einzelbetreuung (ISE)**

#### **I. Grundsätzliches**

Bei der Entstehung und beim Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zum 1.1.1991 ist der Dienstleistungscharakter des Gesetzes betont und in den Mittelpunkt gestellt worden und jugendhilfepolitisch sollte der kontrollierende Charakter des Jugendamts als „Eingriffsbehörde“ weitgehend in den Hintergrund gedrängt werden.

Die ambulanten und niedrigschwelligen Hilfestellungen wurden entsprechend ausgebaut und das staatliche Wächteramt wurde damit gewissermaßen weitgehend ausgeblendet. Die Rechte der Eltern in der Erziehung als mündige Bürger wurden deutlich gestärkt.

Erst Mitte der 2000-Jahre setzte – ausgelöst durch den Fall eines in Hamburg zu Tode gekommenen Kindes („Kevin“) und die dadurch ausgelösten heftigen Debatten über einen neuen Kinderschutz – eine Entwicklung ein, durch die das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe wieder gestärkt und in den Vordergrund gestellt wurde.

Dabei spielte nicht nur eine gestiegene gesellschaftliche Aufmerksamkeit oder Achtsamkeit („Kultur des Hinsehens“) eine Rolle, sondern auch ausdrücklich vorgenommene gesetzliche Erweiterungen im Bereich des Kinderschutzes. So wurde im Jahr 2005 mit dem § 8 a der sogenannte Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung ausdrücklich und ausführlich in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen. Dies hat unverkennbar zu einer Zunahme auch der interventionsorientierten Hilfen und Maßnahmen geführt.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe umfasst also nicht nur sozialpädagogische Dienstleistungsangebote für junge Menschen und deren Familien, sondern beinhaltet auch gleichzeitig einen staatlichen Kontroll- und Interventionsauftrag.

Die Jugendämter sind demzufolge verpflichtet jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Solche Hinweise können von ganz unterschiedlichen Stellen kommen, beispielweise von Schulen, von Kliniken, von der Polizei von Nachbarn, aber auch von Verwandten, früheren Partnern oder auch anonym. Jährlich gehen beim Jugendamt des Zollernalbkreises ca. 300 solcher Mitteilungen ein. In manchen Fällen sind die betreffenden Familien bzw. die Kinder bereits bekannt und in manchen Fällen kann wegen eines ohnehin schon vorhandenen Kontakts auf Sofortmaßnahmen verzichtet werden. In der Regel wird bei Eingang einer Gefährdungsmitteilung unverzüglich eine Kontakt-aufnahme zum Kind veranlasst, beispielsweise durch einen Hausbesuch. Soweit möglich wird eine solche Kontaktaufnahme zu zweit durchgeführt, damit die Gefährdungssituation besser eingeschätzt werden kann. Wenn tatsächlich eine akute Gefährdungssituation vorliegt und eine Entscheidung eines Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind sofort in Obhut zu nehmen, d. h. aus der gefährdenden Situation herauszunehmen. In den allermeisten Fällen bedeutet dies die Herausnahme eines Kindes aus der eigenen Familie. Die mit Abstand häufigste Gefährdungsform stellt die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen dar.

Beim Schutzauftrag des Jugendamts sind die sogenannten Inobhutnahmen eine wichtige Handlungsoption. Als Inobhutnahme wird allgemein eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bezeichnet, die sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Grund von Hinweisen anderer in Obhut und bringen sie in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung unter.

## öffentlich

Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren und wenn sie mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind, ist das Kind entweder an die Eltern zurückzugeben oder das Familiengericht zu informieren. Vom Familiengericht wird dann eine Entscheidung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens getroffen. Die Entscheidungen und das Handeln des Jugendamts werden also vom Familiengericht kontrolliert und überwacht, wenn die Eltern nicht einverstanden sind.

Auch wenn eine sofortige Herausnahme nicht notwendig oder gerechtfertigt ist, also keine akute Gefährdung vorliegt, ist das Jugendamt verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und den Eltern sind evtl. notwendige Hilfen anzubieten. Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, ist ebenfalls das Familiengericht anzurufen.

Die Kontroll- und Interventionstätigkeit der Jugendämter hat in den letzten Jahren zugenommen und auch die Zahl der Inobhutnahmen der Jugendämter ist gestiegen.

### Situation bundesweit:

Nach einer Mitteilung des statistischen Bundesamts führten die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2013 insgesamt 116 000 Verfahren zur Einschätzung von Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen durch<sup>1</sup> (im Jahr 2012 waren es 107 000 Verfahren).

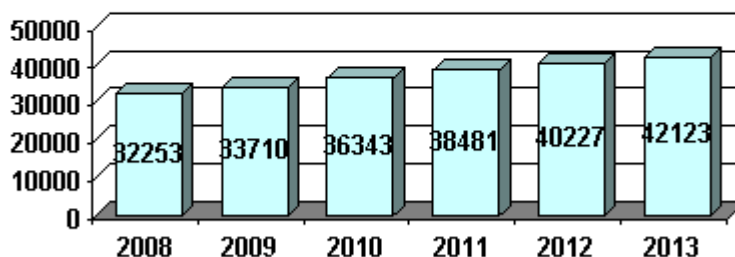
Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 17 000 (15 %) als akute Kindeswohl-gefährdung und 21 000 (18 %) als latente Kindeswohlgefährdung.

In 77 000 Fällen (66 %) kamen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber davon in jedem zweiten Fall (33 %) ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festzustellen ist.

Bundesweit hat die Zahl der Inobhutnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen (gegenüber dem Jahr 2008 um 31%).

### Zahl der Inobhutnahmen bundesweit

Stat. Bundesamt Wiesbaden



### Situation in Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg haben die vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren ebenfalls kontinuierlich zugenommen.

<sup>1</sup> Pressemitteilung stat. Bundesamt Nr. 288 vom 14.08.2014

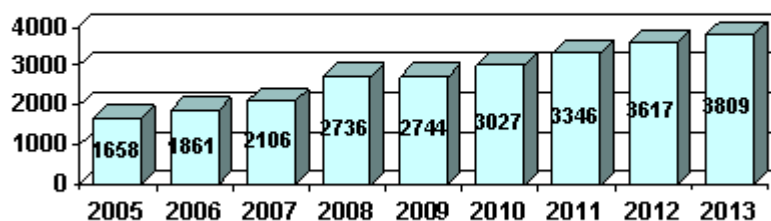
## öffentlich

Die Fallzahlen sind in Baden-Württemberg zwischen 2008 und 2013 mit 39 % sogar noch stärker gestiegen als bundesweit.

Als Hauptursache werden vom Stat. Landesamt Baden-Württemberg folgende Faktoren genannt<sup>2</sup>:

- Vernachlässigung
- Überforderung von Eltern oder Elternteilen
- Beziehungsprobleme
- Misshandlung oder Vernachlässigung
- Unbegleitete Einreise von Minderjährigen aus dem Ausland

**Zunahme von Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg**



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014

## II. Situation im Zollernalbkreis

### II.1 Kostenentwicklung im Zollernalbkreis

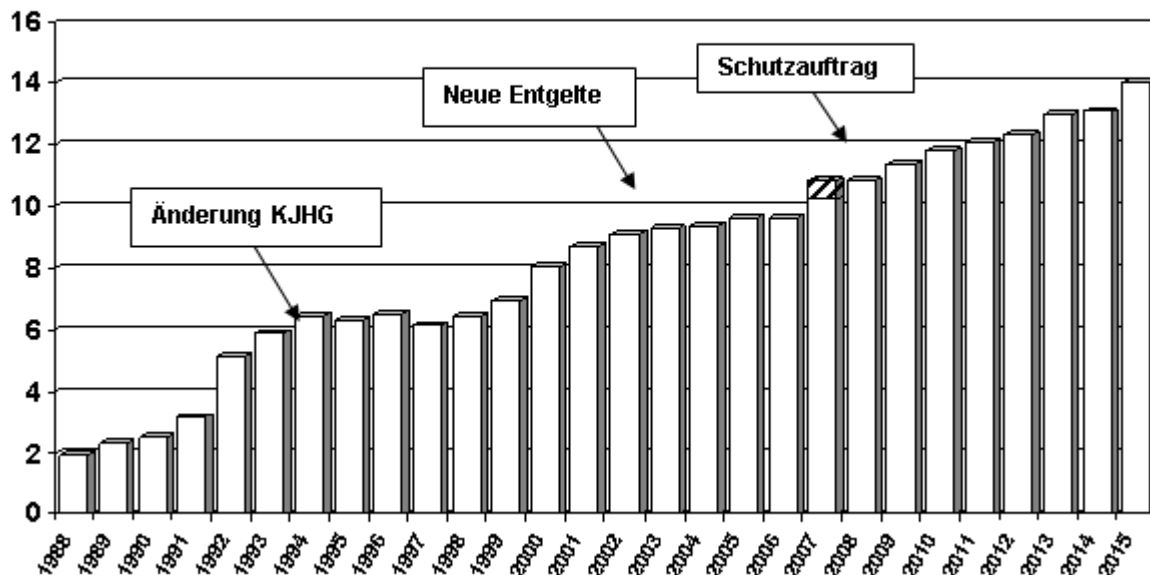
Trotz der demografischen Entwicklung sind die Jugendhilfekosten – nicht nur im Zollernalbkreis - in den letzten Jahren stetig angestiegen. Ganz wesentlich hängt das mit dem politisch gewollten Ausbau der Dienstleistungsangebote und Fördermaßnahmen für Familien (z. B. Tagesbetreuung, Frühe Hilfen, ambulante Hilfestellungen) einerseits und der ebenfalls politisch gewollten Erweiterung und Verstärkung des Schutzauftrags andererseits zusammen.

Beides wirkt sich deutlich bei der Kostenentwicklung in der Jugendhilfe aus und zwar einerseits durch zum Teil steigende Fallzahlen und andererseits durch immer aufwändigere Betreuungs- und Unterstützungsformen. Bei den stationären Unterbringungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe gibt es aktuell Fälle, bei denen wegen des notwendigen intensivpädagogischen Aufwands Tagessätze von über 300,- Euro fällig werden. Dies kann beispielsweise bei der sogenannten geschlossenen Unterbringung von Minderjährigen der Fall sein oder auch bei der Betreuung und Unterbringung von seelisch behinderten Jugendlichen.

<sup>2</sup> Pressemitteilung stat. Landesamt Nr. 233/2014 vom 02.07.2014

öffentlich

**Entwicklung der Jugendhilfekosten im ZAK in Mio Euro**  
(Rechnungsergebnisse netto Abschnitt 45)



Anmerkung zum Schaubild: (Quelle: LRA Balingen/Kämmerei)

\* 2014 wurde der Planansatz verwandt.

\*\* Im Jahr 2007 ist ein einmaliger Förderbetrag (rückwirkend) für Tageseinrichtungen mit gemeinde-übergreifendem Einzugsgebiet enthalten.

## II.2 Erziehungshilfe und Schule

Die Schule ist eine wichtige Sozialisationsinstanz und damit ein wichtiger Kooperations-partner für Familien und für die Jugendhilfe. Neben dem Bildungsauftrag hat die Schule nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg einen Erziehungsauftrag und die Schüler verbringen einen bedeutenden Zeitanteil in der Schule außerhalb des Elternhauses. Im Lebensbereich der Schule werden nicht nur Leistungsprobleme der Schüler wahrgenommen, sondern möglicherweise auch Verhaltensprobleme, persönliche Eigenheiten und zum Teil auch familiäre Besonderheiten.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind in erster Linie die sorgeberechtigten Eltern verantwortlich<sup>3</sup>.

Wenn die Möglichkeiten der Eltern und der Schulen nicht ausreichen, um einen erfolgreichen Schulbesuch zu gewährleisten, kann im Einzelfall eine erzieherische Unterstützung durch das Jugendamt sinnvoll und notwendig sein.

Erzieherische Hilfestellungen des Jugendamts beziehen sich allerdings schwerpunktmäßig nicht auf Verbesserung der schulischen Leitungen („Nachhilfe“) sondern auf soziale Aspekte, Freizeitgestaltung, Beratung der Eltern in Erziehungsfragen und auf eine Verbesserung der familiären Situation.

Es gibt auch Bereiche, in denen die Jugendhilfe als Ausfallbürge direkt zur Finanzierung von schulischen Angelegenheiten und Problemen herangezogen wird.

Dies betrifft beispielsweise die Mitfinanzierung der Schule für Erziehungshilfe.

Wenn Kinder und Jugendliche wegen sozialer Auffälligkeiten oder Verhaltensproblemen eine Regelschule nicht mehr besuchen können, können Sie nach einem Überprüfungsverfahren vom staatlichen Schulamt verpflichtet werden, eine Schule für Erziehungshilfe zu besuchen, wo eine besondere Förderung angeboten wird. Für diese Schulform wird ein Schulentgelt für nicht gedeckte

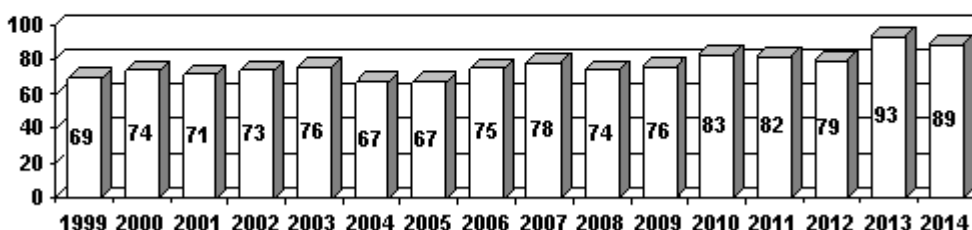
<sup>3</sup> Schulgesetz Baden-Württemberg §§ 72, 73, 75, 76

## öffentlich

Sachkosten gefordert. Dieses Schulentgelt beträgt derzeit je nach Schule ca. 11 bis 14 Euro pro Schultag und Schüler.

Dieses Schulentgelt summiert sich bei 89 Schülern (am 31.12.2014) auf jährlich ca. 200 000 Euro (ohne die Kosten für begleitende Erziehungshilfen). Trotz eigentlich zurückgehender Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler, die eine Schule für Erziehungshilfe besuchen, in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, sondern leicht angestiegen.

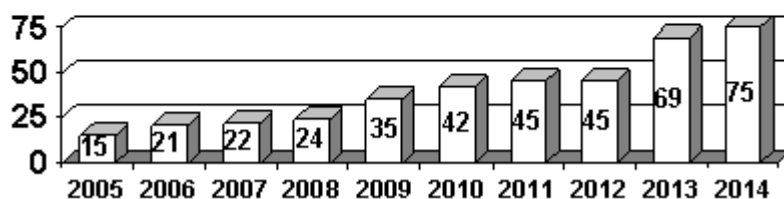
**Schüler einer Schule für Erziehungshilfe aus dem Zollernalbkreis**  
 (jeweils am 31.12.)



Die Jugendhilfe ist als Sozialleistungsträger auch zuständig für die sogenannten seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen und sofern die schulischen Möglichkeiten für eine angemessene schulische Förderung nicht ausreichen, ist die Jugendhilfe zur Finanzierung von schulischen Fördermaßnahmen gesetzlich verpflichtet.

Dies betrifft beispielsweise die individuelle Förderung bei Legasthenie<sup>4</sup> und Dyskalkulie<sup>5</sup> sowie die Finanzierung von im Einzelfall notwendigen Integrationshilfen (Schulbegleitungen). Diese Formen schulischer Unterstützung haben fallzahlenmäßig in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

**Fallzahlenentwicklung Legasthenie- bzw. Dyskalkulieförderung**  
 (Stand jeweils 31.12.)



Seit einigen Jahren wird die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen ganz grundsätzlich gefördert (Inklusion). Oft sind dazu aber zusätzliche Hilfestellungen notwendig, die zwar in erster Linie die Schulen zur Verfügung stellen sollen, aber es gibt auch Hilfestellungen, deren Finanzierung von der Jugendhilfe erwartet und gefordert wird. Dazu gehört die in Einzelfällen notwendige Unterstützung eines Schülers durch eine schulische Assistenz oder eine Schulbegleitung, d. h. eine Person, die den Schüler im Unterricht begleitet und für Assistenzdienste zur Verfügung steht. Eine Schulbegleitung kann beispielsweise autistischen und anderen schweren seelischen Störungen sinnvoll und notwendig sein und mittlerweile kommen in allen Schulformen Schulbegleitungen vor von der Schule für geistig Behinderte bis hin zum Gymnasium. Da die Sicherstellung der Schulpflicht im Grunde eine Aufgabe des Landes und nicht der Kommune oder der Jugendhilfe ist, wird kontrovers darüber diskutiert, inwieweit diesbezüglich

<sup>4</sup> Lese – und Rechtschreibstörung

<sup>5</sup> Beeinträchtigung des arithmetischen (rechnerischen) Denkens bei Kindern („Zahlenblindheit“)

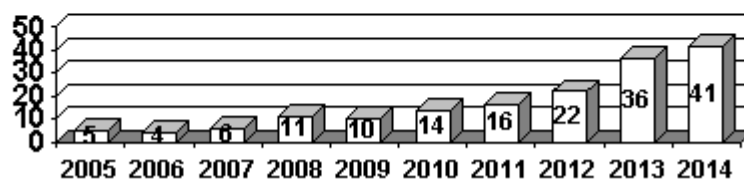
## öffentlich

eine Kostenverlagerung in den (kommunalen) Jugendhilfereich gerechtfertigt ist, insbesondere bei zukünftig möglicherweise noch weiter steigenden Fallzahlen.

In einigen Fällen kann die Schulbegleitung durch Personen sichergestellt werden, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren. In Einzelfällen ist dies aus bestimmten Gründen aber nicht möglich und die Kosten einer notwendigen Schulbegleitung können je nach Ausprägung der Behinderung in bestimmten Fällen über 2 000,- Euro monatlich betragen.

### Fallzahlenentwicklung Schulbegleitungen im ZAK

(Stand jeweils 31.12.)



### II.3 Seelische Behinderung

Hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung besteht eine klare Gesamtzuständigkeit des Jugendamts d. h. der Schutzauftrag des Jugendamts gilt für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gleichermaßen.

Bei den sogenannten Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche, also bei allen Hilfestellungen und Maßnahmen, die der Förderung und Erziehung dienen, ist das aber anders. Hier wird ein Unterschied gemacht zwischen den körperlich und geistig behinderten jungen Menschen einerseits und den seelisch behinderten jungen Menschen andererseits.

Für die körperlich und geistig behinderten Menschen ist der Sozialhilfeträger (Sozialamt) nach dem SGB XII zuständig und für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen ist es der Jugendhilfeträger (Jugendamt). Bei der Einordnung der Behinderungen kann es Abgrenzungsprobleme geben, insbesondere bei Mehrfachbehinderungen oder bei der Abgrenzung zwischen geistiger Behinderung und seelischer Behinderung.

Als seelisch behindert gilt ein Kind, wenn seine seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge davon seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.<sup>6</sup>

Für seelisch behinderte Jugendliche kommen einerseits die gleichen Hilfestellungen, Fördermöglichkeiten und bei einer stationären Unterbringung auch die gleichen Einrichtungen und Wohngruppen in Betracht wie für nicht behinderte Kinder und Jugendliche.

Zusätzlich gibt es für bestimmte Formen einer seelischen Behinderung auch besondere Therapie- und Betreuungsangebote zum Teil auch in speziellen Wohngruppen, beispielweise bei Lese- oder

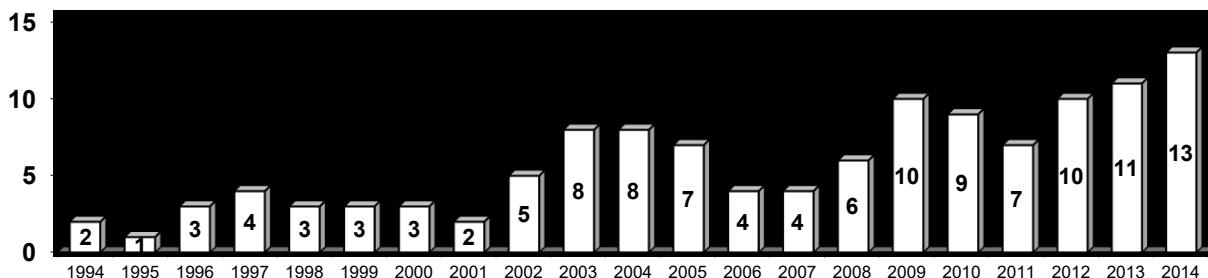
<sup>6</sup> Vgl. § 35a SGB VIII

**öffentlich**

Rechtschreibschwäche, bei ADHS<sup>7</sup>, bei Autismus, bei Essstörungen (z. B. Magersucht) oder bei Diabetes.

Der Anteil von Heimunterbringungen für diesen Personenkreis ist in den letzten Jahren gestiegen und wegen den schwierigen Krankheitsbildern sind oft sehr intensive Betreuungs- und Therapieformen notwendig, die überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen können von bis zu ca. 90 000,- Euro jährlich und die Unterbringungen sind teilweise auch im Erwachsenenalter weiterhin notwendig.

**Fallzahlenentwicklung § 35a SGB VIII stationär  
(Seelische Behinderung)  
Stichtag jeweils 31.12.**

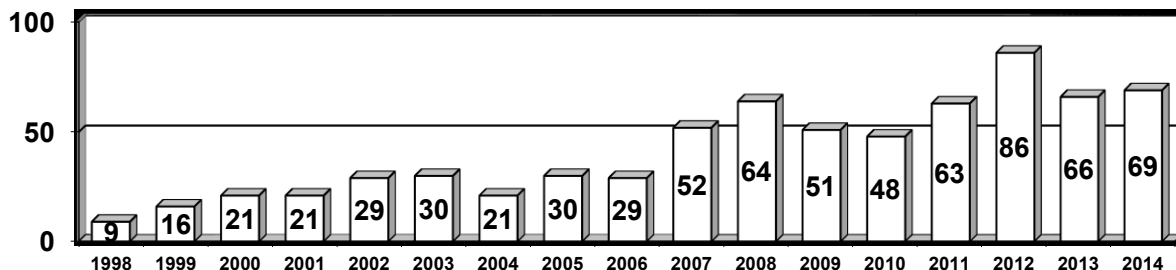


**II.4 Inobhutnahmen/Schutzauftrag**

Auch im Zollernalbkreis ist eine Zunahme der Inobhutnahmen zu beobachten. Seit etwa 8 Jahren ist im Landkreis im Durchschnitt mindestens jede Woche eine Inobhutnahme notwendig mit eher steigender Tendenz.

Eine Inobhutnahme dauert in der Regel zwischen 2 Tagen und 4 Wochen bis eine weitere Perspektive mit den Eltern geklärt ist. Die Inobhutnahme endet entweder mit der Gewährung einer sich anschließenden Heimunterbringung oder mit der Rückführung des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie. Allerdings ist auch bei einer Rückführung in die Herkunftsfamilie recht häufig eine ambulante Hilfestellung (ISE, SPFH) notwendig oder sogar Voraussetzung, weil familiäre Konflikte oder erzieherische Defizite deutlich geworden sind.

**Inobhutnahmen im Zollernalbkreis  
Fallzahlen pro Jahr**



Bei den Inobhutnahmen im Zollernalbkreis überwiegen die älteren Kinder oder Jugendlichen ab etwa 12 Jahren deutlich.

Ursache dafür sind die sogenannten „Selbstmelder“, d. h. ältere Kinder und Jugendliche, die sich beim Jugendamt oder bei der Polizei melden und über familiäre Konflikte berichten oder einfach nicht

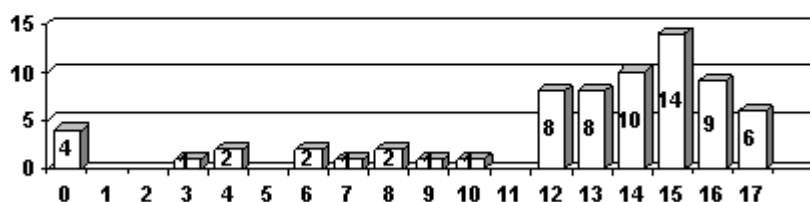
<sup>7</sup> ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) ist eine psychische Kontrollstörung von Aufmerksamkeit, Aktivität (Hyperaktivität) und Impulsverarbeitung

**öffentlich**

mehr nach Hause wollen. Der rechnerische Altersdurchschnitt lag im Jahr 2014 bei etwa 12 ½ Jahren. Von den 69 in Obhut genommenen Minderjährigen waren 34 Mädchen (49 %) und 35 Jungen (51%).

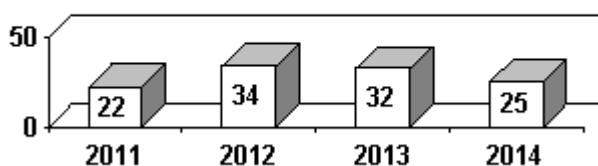
Die genaue Altersverteilung der In Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der folgenden Grafik.

**Altersverteilung der In Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen im Jahr 2014**



Wenn eine sofortige Inobhutnahme nicht erforderlich ist, aber Probleme erkennbar sind, ist das Jugendamt verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchzuführen. Die Anzahl dieser durchgeführten Gefährdungseinschätzungen<sup>8</sup>, die im Jugendamt des Zollernalbkreises durchgeführt wurden, wird seit einigen Jahren dokumentiert.

**Gefährdungseinschätzungen im ZAK**



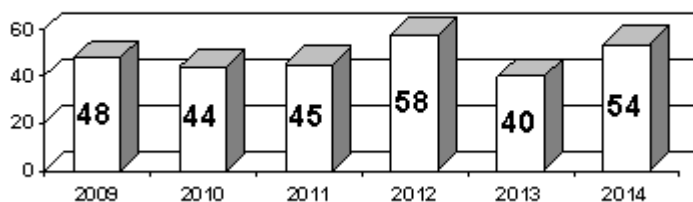
Von einer Gefährdungsmitteilung bzw. einer Gefährdungseinschätzung können auch mehrere Kinder (einer Familie) betroffen sein. Von den 25 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2014 waren insgesamt 42 Kinder betroffen.

Bei diesen Gefährdungseinschätzungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wurde recht häufig ein Hilfebedarf festgestellt. In diesem Fall ist das Jugendamt verpflichtet, den Eltern erzieherische Hilfen anzubieten und gegebenenfalls das Familiengericht zu informieren.

Die Rufbereitschaft ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Schutzauftrags. Für die Polizei ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kreisjugendamts nachts und an Wochenenden erreichbar. Im vergangenen Jahr 2014 wurden 54 Einsätze der Rufbereitschaft durchgeführt.

Häufig geht es dabei um eine Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen.

**Einsätze der Rufbereitschaft des Kreisjugendamts pro Jahr**



<sup>8</sup> Gemäß § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes(SGB VIII)

**öffentlich**

**III. Heimerziehung**

Die Heimerziehung ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Heimerziehung bedeutet also eine Unterbringung in Wohngruppen mit durchschnittlich 6 – 8 Betreuungsplätzen. Die Gebäude befinden sich meistens dezentral in den Städten und Gemeinden und unterscheiden sich in der Regel nicht von normalen Wohngebäuden.

In diesen Wohngruppen leben die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit den Betreuungskräften, die in der Regel auch nachts anwesend sind.

Die Wohngruppen werden von freien und privaten Trägern betrieben und die Belegung erfolgt aufgrund von Platzanfragen und Vorstellungsgesprächen gemeinsam mit den unterzubringenden Kindern und deren Eltern bzw. mit den Sorgeberechtigten. Für Kinder mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten oder hohem Betreuungsbedarf kann es vorkommen, dass monatelang ein Heimplatz nicht gefunden werden kann, weil die Einrichtungen zu einer Aufnahme nicht verpflichtet sind. Dies gilt auch für Einrichtungen mit speziellen Betreuungsangeboten wie Berufsausbildungen und sogar für die geschlossene Unterbringung, also eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung.

Die Kosten einer Heimunterbringung können je nach Art der Einrichtung, nach sozial-pädagogischem Angebot oder Betreuungsschwerpunkt und abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf erheblich variieren und die Tagessätze betragen zwischen ca. 100,- Euro und weit über 300 Euro. Die derzeit kostenintensivste Heimunterbringung ist eine sog. geschlossene Unterbringung mit einem Tagessatz von 325,- Euro.

Durchschnittliche Kosten einer Heimerziehung je nach Betreuungsform:

Betreute Wohnform	ca. 30 000,- Euro jährlich
Wohngruppenbetreuung	ca. 55 000,- Euro jährlich
Heimerziehung mit Ausbildungsangebot	ca. 75 000,- Euro jährlich
Intensivbetreuung für seelisch Behinderte	ca. 80 000,- Euro jährlich
Geschlossene Unterbringung	ca. 90 000,- Euro jährlich

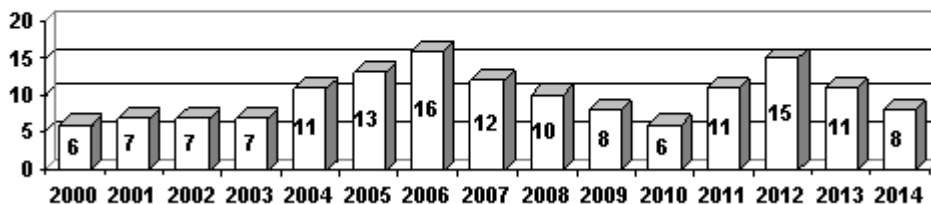
**Angebote von Heimerziehung am 31.12.2014**

Geschlossene Unterbringung:	1 Fall
Intensivbetreuung für seelisch Behinderte	9 Fälle
Einrichtung mit Ausbildungsangebot:	9 Fälle
Wohngruppe:	78 Fälle
Betreutes Jugendwohnen:	8 Fälle
	-----
	105 Fälle

Der überwiegende Teil der Heimerziehungen findet in normalen Wohngruppen in der Region statt. In regelmäßigen Hilfeplangesprächen mit allen Beteiligten wird geprüft, ob eine Rückkehr in die Familie in Frage kommt, ob begleitende Hilfen eine Rückkehr erleichtern könnten oder ob innerhalb der Heimerziehung eine Verselbständigung möglich ist, beispielsweise ein Wechsel in eine betreute Wohnform.

**öffentlich**

**Anteil betreuer Wohnformen an den Heimunterbringungen in %**  
(Stichtag jeweils 31.12.)



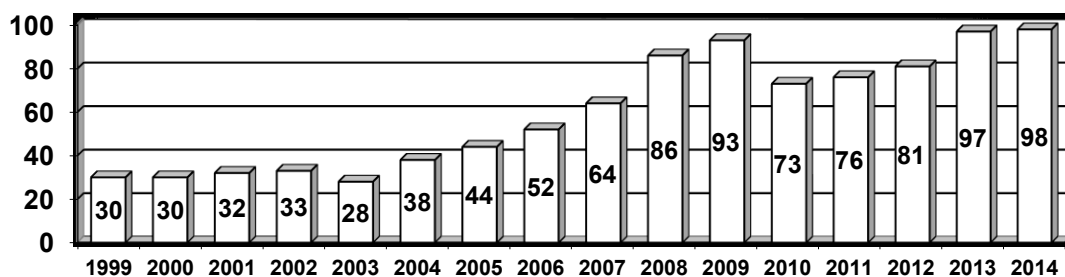
**IV. Teilstationäre und ambulante Erziehungshilfen**

Die Fallzahlen bei den Fremdunterbringungen, insbesondere bei den Heimunterbringungen können nur durch rege Inanspruchnahme von ambulanten und teilstationären Hilfen einigermaßen in Grenzen gehalten werden. Inobhutnahmen können durch ambulante Unterstützung früher beendet werden, familiäre Krisen können gemildert werden und Kinder und Jugendliche können manchmal in der Familie bleiben wenn engmaschige Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen durch Familienhilfe organisiert sind.

Die gestiegenen Erwartungen an das Jugendamt nach Hilfe und Unterstützung, aber auch nach Kontrolle und Überwachung schlägt sich in den steigenden Fallzahlen der ambulanten Erziehungshilfen nieder (insbesondere sozialpädagogische Familienhilfe und sozialpädagogische Einzelbetreuung) und zwar im Grunde stärker als in der Fallzahlenentwicklung der stationären Hilfen. Unter Kostengesichtspunkten ist dies durchaus auch erwünscht, denn die stationären Hilfen sind die, die die höchsten Kosten verursachen.

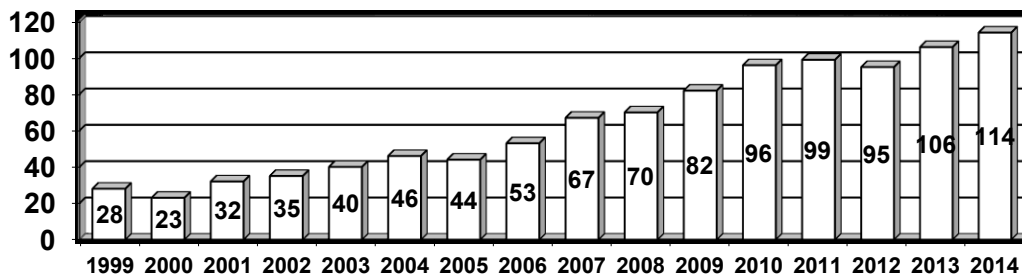
**Entwicklung der Fallzahlen ambulanter und teilstationärer Hilfen**  
(Stichtag jeweils 31.12.)

**§ 31 - Sozialpädagogische Familienhilfe**

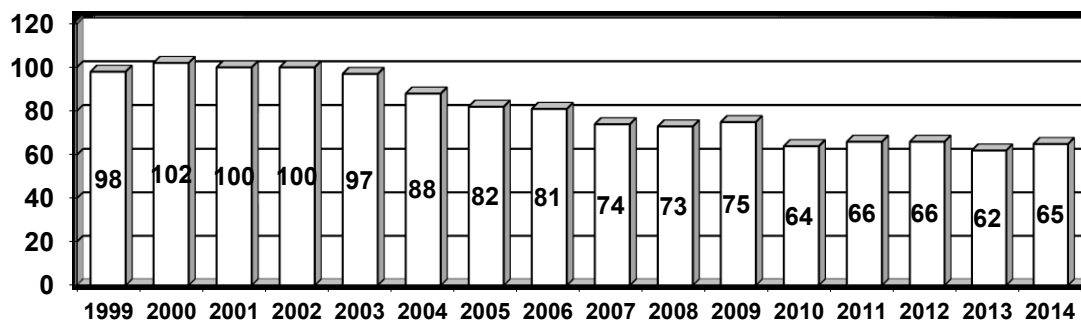


öffentlich

**§ 35 - Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

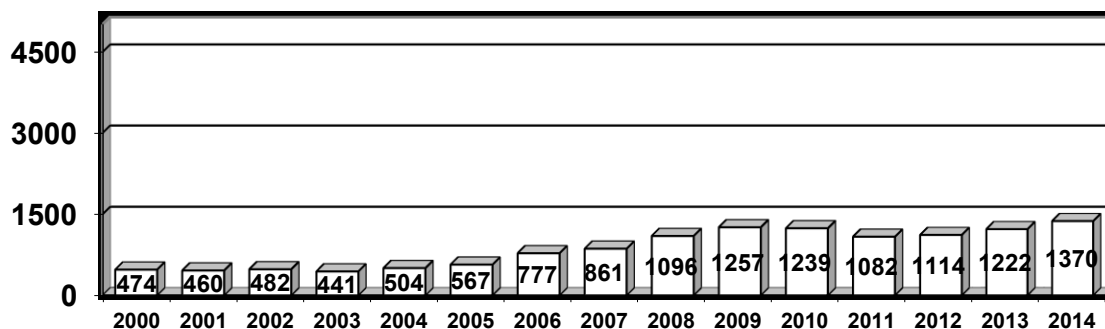


**§ 32 - Tagesgruppe - belegte Plätze am 31.12.**



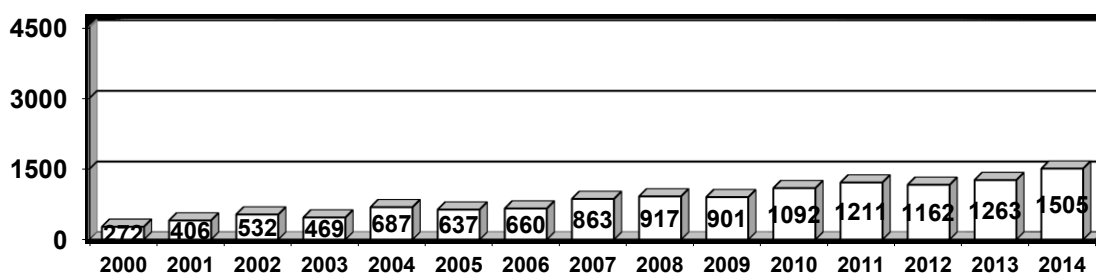
**V. Kostenübersicht** (Angaben x1000 Euro)

**Kostenentwicklung Sozialpädagogische Familienhilfe**

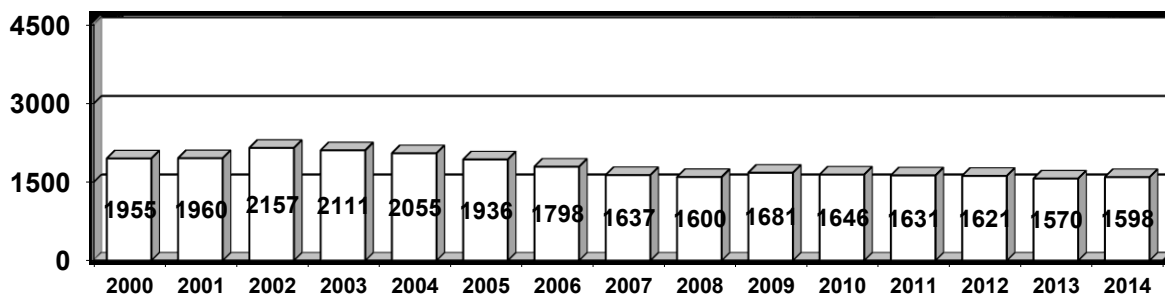


öffentlich

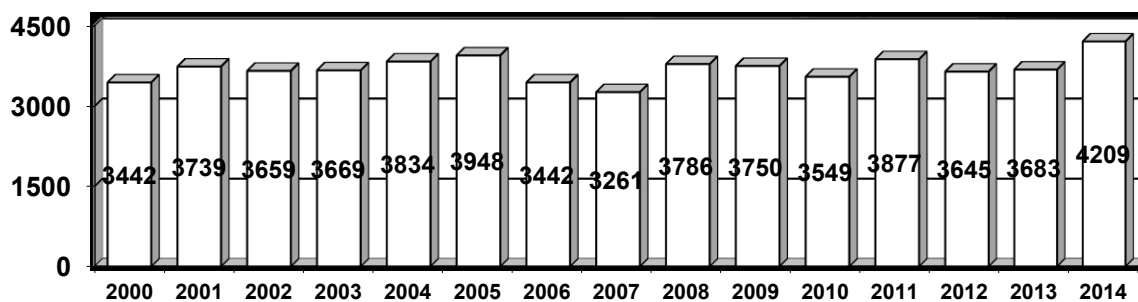
### Kostenentwicklung Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung



### Kostenentwicklung Tagesgruppe



### Kostenentwicklung Heimerziehung



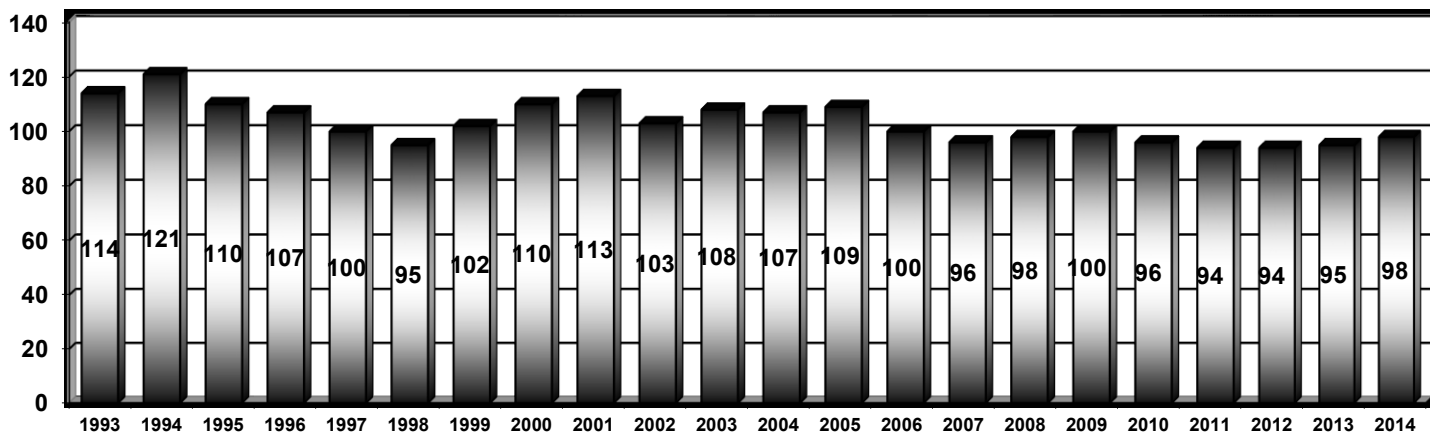
**öffentlich**

Anmerkung: Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Minderjährige im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Aus buchungstechnischen Gründen können die Kosten für junge Volljährige und für seelisch Behinderte junge Menschen nicht gesondert ausgewiesen und diesen Hilfeformen zugeordnet werden.

**Übersicht Heimerziehung im Zollernalbkreis**

Die durchschnittliche Fallzahl im Jahr **2014** beträgt **98**

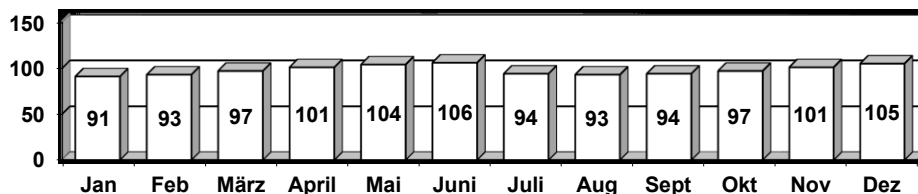
**Durchschnittliche Fallzahlen Heimerziehung**



Die Zahlen beinhalten: § 34 Heimerziehung  
§ 35a seelische Behinderung (stationär)  
§ 41 Heimerziehung Volljähriger  
§ 42 längerfristige Inobhutnahmen

**Fallzahl am 31.12.2014 :** **105**

**Fallzahlen 2014 - jeweils am Ende des Monats**



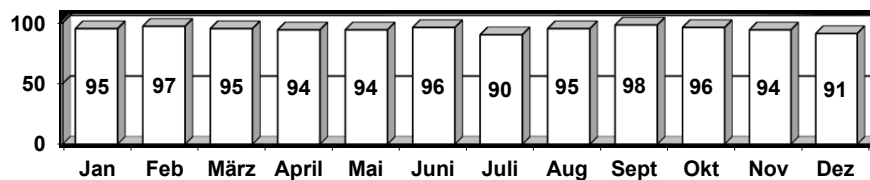
**öffentlich**

Diese Fallzahlen jeweils zum Ende des Monats erwecken den Eindruck, als ob es nur geringe Veränderungen gibt. Tatsächlich ist es aber so, dass es im Jahr 2014 67 Neuaufnahmen in einem Heim und 53 Beendigungen gegeben hat.

Herkunftsfamilie von Kindern/Jugendlichen in Heimerziehung:

Vollständige Familie                      20 %  
Alleinerziehende/Stieffamilie            80 %

**Fallzahlen 2013 - jeweils am Ende des Monats**



Anmerkung: zu Beginn der Hilfe

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die aus einer vollständigen Herkunftsfamilie kommen (Zusammenleben von leiblichem Vater und leiblicher Mutter) ist in den letzten Jahren zurückgegangen.

Anteil von Kindern und Jugendlichen aus einer vollständigen Familie (jeweils am 31.12.)

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anteil	32 %	37 %	29 %	34 %	31%	30 %	16%	17 %	21%	19%	21%	19 %	17 %	20%

Sorgerechtsverteilung:

Eltern:    40 %  
Mutter:    30 %  
Vater:    7 %  
Vormundschaft:                                  11,5 %  
Volljährige:                                      11,5 %

Lebensunterhalt der Herkunftsfamilie:

Erwerbstätigkeit:                                45 %  
Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe,  
Rente, Sonstiges:                                55 %

Vorhergehende Hilfen:

Pflegefamilie:                                    12 %  
Tagesgruppe:                                    10 %  
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:    18 %

**öffentlich**

Geschwisterkinder in Heimerziehung

Es kann vorkommen, dass aus einer Familie mehrere Kinder in einer Einrichtung untergebracht werden müssen. Insbesondere wenn gewalttätige oder sexuelle Übergriffe in der Familie zu befürchten sind oder wenn die Grundversorgung (Essen, Trinken, Schlafen) beispielsweise wegen psychischen Erkrankungen der Eltern nicht mehr funktioniert, bleibt nichts anderes übrig als eine Fremdunterbringung. Zum Stichtag 31.12.2014 befanden sich 20 Kinder aus 10 Familien in Heimerziehung, also 19 % der Gesamtzahl.

Anteil von Geschwisterkindern in Heimerziehung:

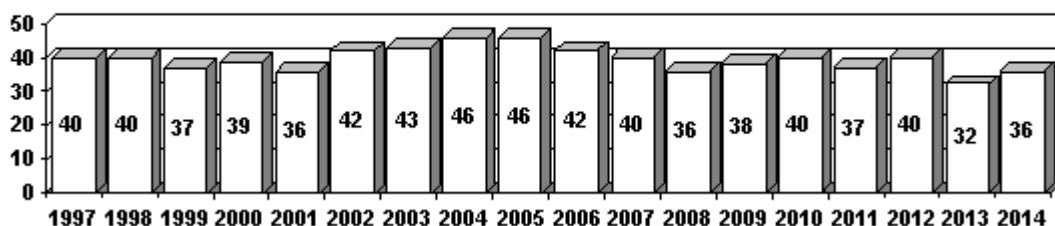
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Fallzahl	105	91	105	90	101	96	94	95	91	105
Anteil in %	25 %	22 %	21 %	14 %	10 %	8 %	16 %	17 %	13 %	19 %

Alters- und Geschlechtsverteilung:

Im Jahr 2014 wurden 66 junge Menschen aus dem Zollernalbkreis in einem Heim aufgenommen, davon 29 Mädchen (44 %).

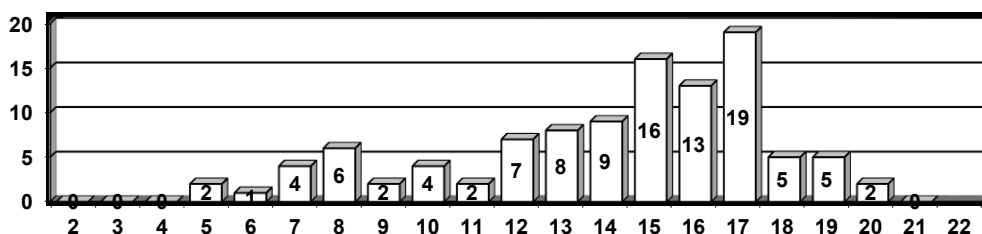
Am 31.12.2014 betrug der Mädchenanteil in der Heimerziehung **36 %**

**Mädchenanteil in der Heimerziehung in % (jeweils am 31.12.)**



Der Altersdurchschnitt der am Stichtag 31.12.2014 in Heimen betreuten jungen Menschen liegt bei **14,1 Jahren**. (Mädchen: 14,7 Jahre/Jungen: 13,8 Jahre)

**Altersverteilung junger Menschen in Heimerziehung am 31.12.2014**



**öffentlich**

Verweildauer:

Die durchschnittliche Verweildauer in Heimerziehung bei den im Jahre 2013 beendeten Hilfen betrug 1 Jahr und 8 Monate.

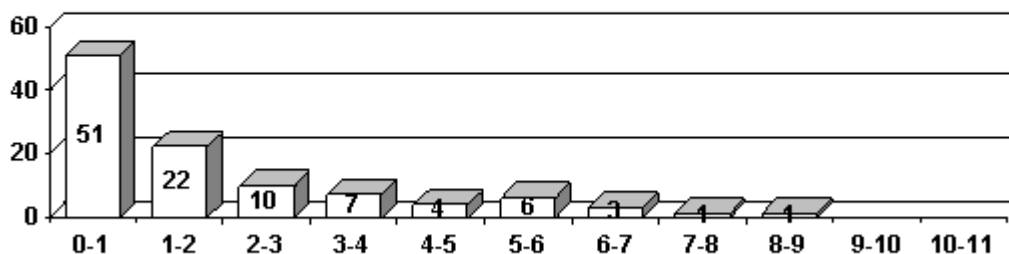
**Verweildauer von Heimerziehung bei abgeschlossenen Fällen:**

Jahr	Abgeschlossene Fälle	Durchschnittliche Verweildauer
1996	37	2 Jahre 10 Monate
1997	33	2 Jahre 10 Monate
1998	42	2 Jahre 7 Monate
1999	30	2 Jahre 8 Monate
2000	37	2 Jahre 8 Monate
2001	54	2 Jahre 7 Monate
2002	51	2 Jahre 5 Monate
2003	46	2 Jahre 6 Monate
2004	53	2 Jahre 5 Monate
2005	41	2 Jahre 5 Monate
2006	55	2 Jahre 7 Monate
2007	56	2 Jahre 6 Monate
2008	76	1 Jahr 8 Monate
2009	61	1 Jahr 11 Monate
2010	48	2 Jahre 3 Monate
2011	57	1 Jahr 7 Monate
2012	46	1 Jahr 8 Monate
2013	59	2 Jahre 6 Monate
2014	53	1 Jahr 8 Monate

Bei den am 31.12.2014 laufenden Fällen von Heimerziehung betrug die durchschnittliche Verweildauer 1 Jahr und 11 Monate. Heimunterbringungen, die länger als 5 Jahre andauern gibt es nur in Ausnahmefällen.

**Verweildauer im Heim in Jahren**

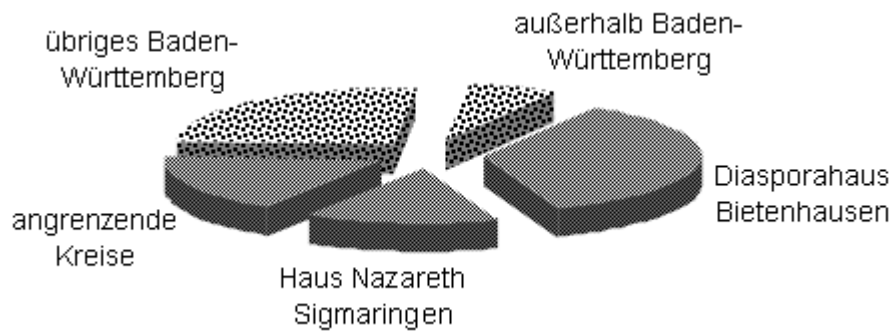
- laufende Fälle am 31.12.2014 -



**öffentlich**

Belegte Einrichtungen:

Am 31.12.2014 wurden vom Kreisjugendamt 29 Einrichtungen belegt. Die sog. regionale Belegungsquote (Unterbringung im eigenen Kreis und in angrenzenden Landkreisen) betrug **68 %**, d. h. von den 105 jungen Menschen befanden sich 71 in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Region.



Einrichtungen	Junge Menschen
• Zollernalbkreis: Diasporahaus Bietenhausen	38
• Kreis Sigmaringen Haus Nazareth	15
• Kreis Sigmaringen Mariaberger Heime	8
• Kreis Tuttlingen (2 Einrichtungen)	4
• Kreis Tübingen (2 Einrichtungen)	5
• Kreis Freudenstadt (1 Einrichtung)	1
• Übriges Baden Württemberg (17 Einrichtungen)	27
• Außerhalb Baden-Württemberg (6 Einrichtungen)	7
<b>31 Einrichtungen</b>	<b>105 Junge Menschen</b>

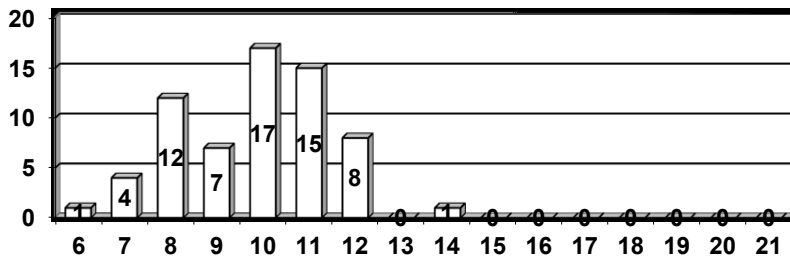
öffentlich

**Übersicht ambulante und teilstationäre Hilfen**

Stand.31.12.2014

	Tagesgruppe	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
<u>Fallzahl:</u>	65	114
<u>Geschlechtsverteilung:</u>		
weiblich:	34 %	28 %
männlich:	66 %	72 %
<u>Altersverteilung:</u>		
Altersdurchschnitt:	10,7 Jahre	14,3 Jahre
<u>Fallaufzeit:</u>		
Abgeschlossene Fälle: (im Jahr 2012)	26 Fälle	68 Fälle
Durchschnittliche Laufzeit:	2 Jahre 4 Monate	1 Jahr 7 Monate

**Altersverteilung TG am 31.12.2014**



**Altersverteilung ISE am 31.12.2014**

